

Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Mücke, 17.11.2016

P r o t o k o l l

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am Mittwoch,
16.11.2016, Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Mücke-Merlau.

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Bürgermeister Matthias Weitzel

1. Beigeordneter

Herr Bernd Schwebel

Beigeordnete

Herr Helmut Beckel
Herr Johannes Georg Gückel
Herr Helmut Reitz
Frau Jutta Schütt-Frank
Herr Diethelm Tröller
Herr Siegfried Weicker

Gemeindevertretung

Herr Dennis Bär
Herr Ulf Immo Bovensmann
Frau Dr. Anna-Elisabeth Brunn
Herr Prof. Dr. Ewald Hubertus Brunn
Herr Dirk Decher
Frau Petra Grün
Herr Dr. Hans Heuser
Herr Peter Horst
Herr Jörg Irzinger
Herr Siegfried Lang
Herr Karl Peter Merz
Herr Dirk Neumann
Herr Dr. Udo Ornik
Herr Klaus Reichel
Herr Thomas Röhrich
Frau Hannelore Rühl
Herr Peter Schäfer
Herr Klaus Schmidt
Herr Earl Stefan Tillich
Herr Albert Tröller
Herr Marco Weber

Frau Katrin Weicker
Herr Steffen Wick
Herr Wilhelm Wild
Herr Günter Zeuner

Schriftführung

Frau Simone Hofmann

Entschuldigt:

Beigeordnete

Herr Jürgen Helmut Kornmann

Gemeindevertretung

Herr Norbert Kratz
Frau Katharina Schwarz
Herr Marco Semmler
Herr Bernd Stock
Herr Ottmar Traum
Herr Hans-Jürgen Zimmer

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Röhrich eröffnete um 19.30 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßte die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Herren Beigeordneten, die Zuschauer sowie die Presse.

Besonders begrüßte er Herrn Peter Schäfer, welcher für das aus der Gemeindevertretung ausgeschiedene Mitglied, Frau Karin Brand, nachgerückt ist.

2. Bericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Weitzel verlas den Bericht des Gemeindevorstandes, dieser ist gleichzeitig Bestandteil des Originalprotokolls.

3. Verleihung von Ehrenbezeichnungen gem. § 5 der Hauptsatzung Vorlage: V/445

Gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung kann die Gemeinde Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gemeindevertretung, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Personen, die als Mitglieder mindestens 20 Jahre ehrenamtlich in gemeindlichen Gremien tätig waren, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

Für die Auszeichnung werden folgende Persönlichkeiten vorgeschlagen:

Willi Scholl, Mücke-Bernsfeld

Herr Scholl war seit 1972 in der Gemeindevertretung Mücke und im Ortsbeirat Bernsfeld tätig; das Amt des Ortsvorstehers hat er seit 1977 bis zum Ende der Legislaturperiode in 2016 ausgeübt.

Es wird vorgeschlagen, ihm die Ehrenbezeichnung „**Ehrenortsvorsteher**“ zu verleihen.

Joachim Hannig, Mücke/Nieder-Ohmen

Herr Hannig war seit 1988 bis zum Ende der Legislaturperiode in 2016 in der Gemeindevertretung und im Gemeindevorstand tätig.

Für seine mehr als 20-jährige Tätigkeit im Gemeindevorstand, wird vorgeschlagen, ihm die Ehrenbezeichnung „**Ehrenbeigeordneter**“ zu verleihen.

Wilfried Schwab, Mücke-Merlau

Herr Schwab war seit 1972 bis zum Ende der Legislaturperiode in 2016 in der Gemeindevertretung und im Gemeindevorstand tätig.

Für seine mehr als 40-jährige Tätigkeit in den gemeindlichen Gremien, wird vorgeschlagen, ihm die Ehrenbezeichnung „**Ehrenbeigeordneter**“ zu verleihen.

Beschluss:

Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Mücke wird:

Herrn Willi Scholl, Mücke-Bernsfeld, die Ehrenbezeichnung „**Ehrenortsvorsteher**“,

Herrn Joachim Hannig, Mücke/Nieder-Ohmen, die Ehrenbezeichnung „**Ehrenbeigeordneter**“,

Herrn Wilfried Schwab, Mücke-Merlau, die Ehrenbezeichnung „**Ehrenbeigeordneter**“,

verleihen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes für "Alte Molkerei" in Groß-Eichen (Hape International AG)
Vorlage: V/441

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bau-, Landwirtschaft-, Umwelt- und Verkehr, Herr Wilhelm Wild, berichtete, dass in der Sitzung am 09.11.2016, diesem Tagesordnungspunkt, gemäß der Tischvorlage, entsprochen wurde.

Die Hape International AG plant, ihren derzeitigen Firmensitz in der Alsfelder Straße 41 in Groß-Eichen (ehemaliges Molkereigelände) zu erweitern und zu verändern. Es sollen bestehende und baufällige bzw. sanierungsbedürftige Gebäude abgerissen werden und an deren Stelle ein Neubau eines Büro- und Verwaltungskomplexes sowie einer Betriebsinhaberwohnung entstehen.

Bereits seit den 90er Jahren nutzt die Hape International AG die Gebäude der Alten Molkerei als Büro- und Lagerräumlichkeiten. Die Nutzungsänderung wurde 1994 bauordnungsrechtlich genehmigt und es erfolgten Um- sowie Anbauten und Instandsetzungsarbeiten, sodass sich die Nutzung immer weiter ausgedehnt hat.

Auch vor der Nutzung durch die Hape International AG wurde dort eine gewerbliche Nutzung in Form des Betriebes einer Molkerei ausgeübt, sodass die gewerbliche Nutzung dieser im Außenbereich gelegenen bereits bebauten Flächen historischen vorhanden ist. Nichts desto trotz sind die Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Sinne laut Flächennutzungsplan (FNP) als Flächen für die Landwirtschaft (Grünland) eingestuft (Anlage 1). Auch im gültigen Regionalplan Mittelhessen ist der Molkereibereich, trotz vorhandener Bebauung, als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt.

Zur Verwirklichung des Vorhabens hat die Hape International AG daher die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) für den Bereich des ehemaligen Molkereigeländes mit paralleler Änderung des FNP beantragt. Der vorgesehene Geltungsbereich des VEP, der identisch ist mit dem Änderungsbereich des FNP, ist aus beigefügter Planskizze (Anlage 2) ersichtlich.

Der beantragte Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Groß-Eichen, Flur 2, die Parzellen 178/3, 166, 167 sowie einen Teil der Wegeparzelle 173/1. Bis auf die öffentliche Wegeparzelle 173/1 und das Grundstück Parzelle 167 befinden sich alle betroffenen Grundstücke im Eigentum des Antragstellers.

Der Planungsbereich umfasst eine Fläche von rund einem Hektar. Die Flächen sind verkehrlich an die K 139 angebunden. Ver- und Entsorgungsleitungen für den derzeitigen Betriebsumfang sind im Planungsbereich vorhanden. Die vorhandenen Gebäude auf der Parzelle 166 sind zum Abbruch vorgesehen.

Durch die Zustimmung zum genannten Vorhaben sowie die Aufstellung des VEP und Änderung des FNP werden der Erhalt sowie die Erweiterung des Firmenstandortes der Hape International AG in Groß-Eichen gesichert. Bereits derzeit hat der Standort Groß-Eichen 30 Arbeitsplätze die durch das Vorhaben gesichert würden. Ca. 80 neue Arbeitsplätze würden hierdurch zusätzlich geschaffen werden. Die Hape Toys ist einer der weltweit größten Hersteller von Spielwaren aus nachwachsenden Rohstoffen. Die Firma ist international vertreten und besitzt Standorte in der Schweiz, Canada, China, Italien, Frankreich und Deutschland. Durch die Etablierung des Standortes Groß-Eichen als Verwaltungsstandort wird das Areal mit den sanierungsbedürftigen Gebäuden erheblich aufgewertet und vor dem Verfall geschützt. Ein öffentliches Planungsinteresse der Gemeinde Mücke ist somit gegeben.

Die Kosten des Planungsverfahrens übernimmt die Antragstellerin, die Hape International AG, in voller Höhe, sodass der Gemeinde Mücke keinerlei Planungskosten entstehen. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Erschließung und Bebauung des Areals stehen, gehen ebenfalls zu Lasten der Antragstellerin und würden im Rahmen der Planerstellung durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Antragstellerin gesondert geregelt werden.

Beschluss:

1. Die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans in Form eines Vorhaben- und Erschließungsplanes und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB wird beschlossen. Der Geltungsbereich soll die in Anlage 2 mit gestrichelter Linie umrandeten Flächen umfassen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wird beschlossen. Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und dem Zweck der Planung und deren Auswirkungen zu unterrichten.
3. Die Gemeinde Mücke soll einen städtebaulichen Vertrag mit dem Antragsteller, der Hape International AG, mit dem Ziel der Erstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Verwirklichung des beschriebenen Vorhabens schließen. Mit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden. Sämtliche hierdurch entstehende Kosten sollen durch den Vorhabenträger übernommen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5. Änderung der Wasserversorgungssatzung Vorlage: V/442

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtete der Vorsitzende, Herr Klaus Schmidt, dass in der Sitzung am 10.11.2016, der Änderung der Wasserversorgungssatzung, entsprechend der Tischvorlage, zugestimmt worden ist.

Aufgrund § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sind Gebührensätze so zu bemessen/kalkulieren, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Ebenfalls soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtungen nicht übersteigen.

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 15. Februar 2016 wurde das Rechtsanwaltsbüro Klaus-Dieter Rösch, 35625 Hüttenberg mit der Kalkulation (einschließlich Nachkalkulationen) der Gebühren für Frisch-, Schmutz- und Niederschlagswasser beauftragt.

Nunmehr liegen die Kalkulationen der kostendeckenden Gebührensätze vor.

Hieraus ergeben sich folgende Gebührensätze im Bereich der Wasserversorgungssatzung:

Frischwassergebühren (1,66 €)	=	1,55 €/m³ zzgl. Umsatzsteuer
----------------------------------	---	------------------------------

Grundgebühren je Wasserzähler und Monat

Nenngröße Qn 2,5 (4,46 €)	=	4,17 € zzgl. Umsatzsteuer
Nenngröße Qn 6 (5,26 €)	=	4,92 € zzgl. Umsatzsteuer
Nenngröße Qn 10 (5,66 €)	=	5,29 € zzgl. Umsatzsteuer
Nenngröße DN 80 (17,85 €)	=	16,68 € zzgl. Umsatzsteuer
Verbundzähler DN 50 (28,73 €)	=	26,85 € zzgl. Umsatzsteuer
Verbundzähler DN 80 (33,05 €)	=	30,89 € zzgl. Umsatzsteuer

Beschluss:

I.

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mücke vom 17.10.2001, zuletzt geändert am 06.09.2006.

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke in der Sitzung vom 17.10.2001, zuletzt geändert am folgende WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) beschlossen:

§ 23 Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

(3) Die Gebühr beträgt pro cbm 1,55 EUR zuzügl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer).

(4) Für die Bereitstellung der Messeinrichtungen (Wasserzähler) wird eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat für jeden Zähler

bei einer Nenngroße von QN 2,5 = 4,17 EUR zuzügl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer

bei einer Nenngroße von QN 6 = 4,92 EUR zuzügl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer

bei einer Nenngroße von QN 10 = 5,29 EUR zuzügl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer

bei einer Nenngroße von DN 80 = 16,68 EUR zuzügl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer

bei einem Verbundzähler DN 50 = 26,85 EUR zuzügl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer

bei einem Verbundzähler DN 80 = 30,89 EUR zuzügl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Änderung der Entwässerungssatzung
Vorlage: V/443

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Klaus Schmidt, berichtete auch hier, dass der Ausschuss in seiner Sitzung am 10.11.2016, der Änderung der Entwässerungssatzung zugestimmt hat.

Aufgrund § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sind Gebührensätze so zu bemessen/kalkulieren, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Ebenfalls soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtungen nicht übersteigen.

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 15. Februar 2016 wurde das Rechtsanwaltsbüro Klaus-Dieter Rösch, 35625 Hüttenberg mit der Kalkulation (einschließlich Nachkalkulationen) der Gebühren für Frisch-, Schmutz- und Niederschlagswasser beauftragt.

Nunmehr liegen die Kalkulationen der kostendeckenden Gebührensätze vor.

Hieraus ergeben sich folgende Gebührensätze im Bereich der Entwässerungssatzung:

Schmutzwassergebühren	=	2,88 €/m ³
Niederschlagswassergebühren	=	0,65 €/m ² .

Beschluss:

I.

Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Mücke vom 16. November 2011.

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke in der Sitzung vomfolgende ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) beschlossen:

§ 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0.65 EUR jährlich erhoben.

§ 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,88 EUR.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7. Kommissionen, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.09.2016
Vorlage: V/448

Der Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen hat folgenden Wortlaut:

„Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, Kommissionen nach § 72 HGO für die Bereiche Umwelt und Naturschutz sowie Wirtschaft einzurichten.

In den Kommissionen sollen Gemeindevertreter, Vorstandsmitglieder und Vertreter aus Umweltverbänden und Unternehmen in der Gemeinde sitzen.

Die Kommissionen sollen zu wichtigen Vorhaben in der Gemeinde, die deren Themengebiete berühren, Stellung beziehen.“

Dr. Ornik, als Fraktionsvorsitzender, nahm ausführlich Stellung zum Antrag und korrigierte diesen dahingehend, dass es sich um keine Aufforderung an den Gemeindevorstand sondern einen „Appell“ handelt.

Bürgermeister Weitzel stellte im Anschluss hieran klar, dass die Bildung einer Kommission, seiner Meinung nach, keinesfalls der richtige Weg sei.

Von der FWG-Fraktion erklärte Herr Zeuner, dass seine Fraktion in keinem Fall diesem Antrag zustimmen werde.

Gemeindevertreter Dr. Brunn unterbreitete anschließend den Vorschlag, den Begriff „Kommission“ durch „Arbeitsgruppe“ zu ersetzen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Heuser gab zu Bedenken, dass die Bildung einer Kommission für den Rest der Legislaturperiode (ca. 4 ½ Jahre) eingerichtet ist und man genau überlegen müsse, ob hier tatsächlich eine Notwendigkeit bestehe. Er beantragte in diesem Zusammenhang, die Beratung der Thematik zu vertagen (in die übernächste Sitzung der Gemeindevertretung).

Vorsitzender Röhrich ließ anschließend über den Antrag des Herrn Dr. Heuser abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den v.g. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 2 Enthaltungen

Vor Einstieg in die Beratung des nächsten Tagesordnungspunktes teilte Bürgermeister Weitzel mit, dass er sowie der Beigeordnete Gückel und Gemeindevertreter Wild (Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft Hallenbad Mücke) aufgrund des Widerstreits der Interessen den Sitzungssaal verlassen werden.

8. Bürgergenossenschaft Hallenbad Mücke eG, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FW, vom 01.11.2016
Vorlage: V/449

Der Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und FW hat folgenden Wortlaut:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke beschließt:

- Abweichend von § 5 des geschlossenen Betriebsführungsvertrages mit der Bürgergenossenschaft Hallenbad Mücke eG für ggf. entstehende Liquiditätslücken über den festgelegten Zuschuss hinaus einzustehen – für die Jahre 2016 bis 2021 werden max. 300.000,00 EUR und für 2022 bis 2024 max. 250.000,00 EUR bereitgestellt. Die Auszahlungszeitpunkte der Zuschussraten werden dem Bedarf angepasst.
- Das an die Genossenschaft weitergeleitete Investitionsfonds B Darlehen wird für den Zeitraum bis 2021 als Nachrangdarlehen gewährt und die Tilgungen an die Gemeinde insoweit ausgesetzt.

Seitens der Fraktionen CDU und FW (Herrn Dr. Heuser sowie Herrn Zeuner) wurde anschließend ausführlich Position zu diesem Antrag bezogen.

Dr. Ornik (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) stellte nachfolgende Änderungsanträge:

- 1.) Der Vorstand sowie der Aufsichtsrat des Hallenbades Mücke werden aufgefordert, wirkungsvolle Maßnahmen zur Kostendeckung zu ergreifen.
- 2.) Der Aufsichtsrat lädt die Fraktionsvorsitzenden zu vierteljährlichen Aufsichtsratssitzungen ein, um den Fortschritt der Maßnahmen zu begleiten.

Dr. Heuser beantragte um 20.17 Uhr Sitzungsunterbrechung.

Vorsitzender Röhrich führte die Sitzung um 20.23 Uhr offiziell wieder fort.

Fraktionsvorsitzender Dr. Heuser äußerte sich anschließend (auch für die Fraktionen SPD und FW), dass dem v.g. Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen – in beiden Punkten - nicht zugestimmt werde.

Die Fraktionen plädieren dafür, den Hauptantrag, so wie in der ursprünglich vorgelegten Form, zu beschließen.

Vorsitzender Röhrich ließ zunächst über den Änderungsantrag in zwei Punkten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 2 Jastimmen, 22 Neinstimmen

Somit ist der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Anschließend wurde über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und FW, in der ursprünglich vorgelegten Form abgestimmt:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke beschließt:

- Abweichend von § 5 des geschlossenen Betriebsführungsvertrages mit der Bürgergenossenschaft Hallenbad Mücke eG für ggf. entstehende Liquiditätslücken über den festgelegten Zuschuss hinaus einzustehen – für die Jahre 2016 bis 2021 werden max. 300.000,00 EUR und für 2022 bis 2024 max. 250.000,00 EUR bereitgestellt. Die Auszahlungszeitpunkte der Zuschussraten werden dem Bedarf angepasst.
- Das an die Genossenschaft weitergeleitete Investitionsfonds B Darlehen wird für den Zeitraum bis 2021 als Nachrangdarlehen gewährt und die Tilgungen an die Gemeinde insoweit ausgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 22 Jastimmen, 2 Enthaltungen

9. Nutzungskonzept für den Bahnhof Mücke, Antrag der CDU-Fraktion vom 30.10.2016
Vorlage: V/450

Der Antrag der CDU-Fraktion hat folgenden Wortlaut:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im Laufe des ersten Halbjahres 2017 ein Nutzungskonzept für das Bahnhofsgebäude vorzulegen“.

Gemeindevertreter Dr. Brunn begründete den Antrag und schlug gleichzeitig vor, zu diesem Thema eine Sitzung des Ausschusses für Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr mit gleichzeitiger Ortsbesichtigung durchzuführen.

Bürgermeister Weitzel machte an dieser Stelle deutlich, dass der Bahnhof erst Anfang kommenden Jahres in das Eigentum der Gemeinde übergehen werde, da der Kaufvertrag erst vor wenigen Tagen unterzeichnet wurde.

Auch er schlug vor, sich das Objekt zunächst in einer der nächsten Bauausschusssitzungen im neuen Jahr genauer anzuschauen.

Gemeindevertreter Bovensmann beantragte anschließend, die Sitzung des Ausschusses für Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr zur Inaugenscheinnahme des Bahnhofs Mücke zusammen mit dem Ortsbeirat sowie interessierten Personen aus der Öffentlichkeit durchzuführen bzw. diese einzuladen.

Gemeindevertreter Lang stellte den Antrag, die Formulierung „im 1. Halbjahr 2017“ aus dem ursprünglichen Antrag der CDU-Fraktion zu streichen. Es solle keine zeitliche Begrenzung erfolgen.

Die Gemeindevertretung sprach sich einvernehmlich dafür aus, den Antrag an den Ausschuss für Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr zu überweisen und den ursprünglichen Antrag wie folgt abzuändern:

Beschluss:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im 1. Quartal, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr zusammen mit dem Ortsbeirat abzuhalten, mit dem Ziel, der Ideensammlung für ein Nutzungskonzept für den Bahnhof.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10. Toiletten am Bahnhof Mücke, Antrag der CDU-Fraktion vom 01.11.2016
Vorlage: V/451

Der Antrag der CDU-Fraktion hat folgenden Wortlaut:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, unverzüglich, nachdem das Bahnhofsgelände und -gebäude in das Eigentum der Gemeinde Mücke übergegangen sind, eine für alle Bahnhofsbenutzer zugängliche und nutzbare Toilettenanlage zu schaffen.“

Für die antragstellende Fraktion begründete der Fraktionsvorsitzende, Herr Dr. Heuser, diesen Antrag.

Seitens der FW-Fraktion äußerte Herr Zeuner seine Bedenken hinsichtlich der entstehenden und nicht kalkulierbaren Kosten. Des Weiteren stellte er die Frage, was mit der Haltestelle in Mücke/Nieder-Ohmen geschehen solle. Werde Mücke mit Toilettenanlagen ausgestattet müsste dies genaugenommen auch in Nieder-Ohmen geschehen.

Die FW- und auch die SPD-Fraktion werden diesen Antrag ablehnen.

Fraktionsvorsitzender Dr. Ornik (Bündnis 90/Die Grünen) führte anschließend aus, dass er die Ansicht des Gemeindevertreters Zeuner voll und ganz teile. Bevor man diese Maßnahme angehe, müsse zunächst geklärt werden, in wie hoch zirka die dadurch entstehenden Kosten sind.

Dr. Heuser beantragte anschließend, diese Thematik bzw. diesen Antrag ebenfalls in den Ausschuss für Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr zu überweisen und in der im 1. Quartal 2017 stattfindenden öffentlichen Sitzung am Bahnhofsgelände mit abzuhandeln.

Vorsitzender Röhrich ließ nunmehr über den v.g. Änderungsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 1 Enthaltung

11. Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Weitzel gab bekannt, dass seitens seiner Person keinerlei Mitteilungen vorliegen.

Gemeindevertreter Bovensmann sprach die weitere Vorgehensweise zum geplanten Ausbau der Breitbandversorgung und die damit verbundene Direktanbindung an.

Bürgermeister Weitzel erklärte ihm hierzu, dass ursprünglich Ende November/Anfang Dezember d.J. die Gesellschafterversammlung der bigo (Breitband-Infrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH) stattfinden sollte.

Ende der Sitzung:

21:03 Uhr

Vorsitzende/r:

Schriftführerin:
